



Dasjenige, so von dem 29. Novembr. 1774. bis zum 7. Jul. 1775. die hohe Herren Committenten des Unterzeichneten erlitten, hat diesen veranlasset, und ihn aufgefoderet, seiner Schuldigkeit gemäß, mit jenen ebenmäßig verletzten fürtrefflichen Subdelegationen vertrauliche Communication gehörig ohnumwunden zu pflegen, die Quellen dieser Duldungen und deren Folgen auszudrucken, und die gutfindende Rettungsmittel vorzuschlagen. Dieses war allein der Endzweck der Zuschrift, und die Erfüllung seiner Pflichten und Schuldigkeiten darf niemand verarget — oder als ein Unrecht ausgeleget werden.

Dieweilen hingegen der von Wölckern ganz offenbar unbefugt, erdichtet und verdrehet, auch im höchsten Grad verhaßte und benachtheiligende Unwahrheiten ins Publicum ausgestreuet hat, so hat er sich für denjenigen in großer Uebermaße dargestellt, wofür er unterzeichneten ungebührlich zu verschreyen sich erkühnet. Weßlar den 8ten Jan. 1776.

Detmar Henrich Grün.

Num. 41.

Kurze Supplic an das R. und R. Cammer-Gerichte,
des Freyherrn von Gültlingen, seine Sache nach den
bereits ergangenen Urtheln für beschloßen
anzunehmen.

O. T. d. 28. August. 1775.

Dris Seipp.

In Sachen von Gültlingen contra Canton Kocher & Conf.
Mandatorum de restit. resarciendo & satisfaciendo &c. S. & C. C.

Bitte in Gemäßheit der höchst-venerirlichen Urtheln vom 18. Nov.
a. p. & 10. May. h. a. die Sache um so mehr juxta ipsissima ver-
ba